

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 ARs 9/21 5 AR (VS) 3/21

vom
11. Mai 2021
in der Justizverwaltungssache
betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Absehen von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO

ECLI:DE:BGH:2021:110521B5ARS9.21.0

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 2021 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. März 2021 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

1

Der mit der Rechtsbeschwerde vom 22. März 2021 angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG). Die Nichtzulassung ist ihrerseits nicht anfechtbar.

Gericke Berger Mosbacher

Köhler von Häfen

Vorinstanz:

Hamm, OLG, 03.03.2021 - III-1 VAs 137/20